

Amt Haseldorf
Der Amtsvorsteher
als Ordnungsbehörde
Az.: 122-17

Uetersen, den 2. Dezember 2015

B E K A N N T M A C H U N G

Abbrennen von Feuerwerk;

hier: Erlass eines Abbrennverbotes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Haselau und Haseldorf

In den Gemeinden Haselau und Haseldorf ist eine Vielzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern vorhanden. Reetdachhäuser und andere weichgedeckte Gebäude werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. In der Vergangenheit hat das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Schadenfällen geführt.

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der z. Zt. gültigen Fassung (1. SprengV) gebietet hierzu in § 23 (1): „Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.“

Auch in diesem Jahr wird daher dem Abbrennen von Feuerwerk besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Auf Empfehlung der Gemeinden Haselau und Haseldorf wird, um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerksraketen bzw. Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels **2015/2016** vorzubeugen, gemäß § 24 (2) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Haselau

und

für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Haseldorf

allgemeinverbindlich das

VERBOT

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper, Kanonenschläge, Chinaböllern, Heuler usw.)

am 31. Dezember 2015 und am 1. Januar 2016

abzubrennen.

In der Gemeinde Haselau sind folgende Bereiche von dem Verbot ausgenommen, wenn ein Schutzradius von mindestens 180 m um brandempfindliche Gebäude eingehalten wird:

- Spielgelände am Kleinen Landweg
- beim Schöpfwerksgebäude des Sielverbandes in Altendeich-Audeich
- Freizeitgelände Deekenhörn, jedoch nur westl. Begrenzung ab Deichverteidigungsweg zum Landesschutzdeich hin. (Bereich der Treppe über den Elbdeich)

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 (2) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Feuerwerkskörper der Kategorie II sind daran zu erkennen, dass diese in der Regel vom Hersteller mit einer Aufschrift, dass es sich um die genannte Klassifizierung handelt, beschriftet sein müssen.

Verstöße gegen diese Anordnung können nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Ich bitte daher alle Mitbürger dringend, die vorstehende Schutzanordnung zu beachten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für das Abbrennverbot der o. a. Feuerwerkskörper wird der sofortige Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17 in der z. Zt. gültigen Fassung) angeordnet, so dass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Diese sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abschießen von Feuerwerkskörpern Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerksraketen in der Silvesternacht abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Haseldorf, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, falls der Widerspruch bei dem Landrat des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, eingelegt wird. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

gez. Rolf Herrmann
Amtsvorsteher